

RS OGH 2004/2/10 4Ob229/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

UWG §9 B2

UWG §9 C2

Rechtssatz

An den Nachweis der Verkehrsgeltung von Firmenbestandteilen ohne Unterscheidungskraft als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen sind strenge Anforderungen zu stellen. Zu verlangen ist, dass das Wort von einem beachtlichen Teil des Verkehrs als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens angesehen wird, sodass, wenn die Bezeichnung für ein anderes Unternehmen verwendet wird, sie dem bekannten Unternehmen zugeschrieben wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 229/03k
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 229/03k
Veröff: SZ 2004/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118591

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00229_03K0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at